

BGer 9C_145/2016 vom 28. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_145_2016

FR: TF 9C_145/2016 du 28 février 2017

IT: TF 9C_145/2016 del 28 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Die beiden Beschwerden richten sich gegen ein und denselben vorinstanzlichen Entscheid; in beiden Verfahren stehen sich zudem die nämlichen Parteien gegenüber. Obwohl unterschiedliche Punkte angefochten werden (einerseits die Rentenablehnung, andererseits die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren), rechtfertigt es sich, die Verfahren 9C_145/2016 und 9C_161/2016 zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Da die Streitsache ohne Schriftenwechsel entschieden werden kann, ist der Antrag des Versicherten, es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen, gegenstandslos (Art. 102 Abs. 1 und 3 BGG).

E. 3.1

Die Berechtigung auf eine Invalidenrente setzt einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 % voraus (Art. 28 Abs. 2 IVG). Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG [SR 830.1] in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG ; allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136).

E. 3.2.1

Das kantonale Gericht hat - wobei es die hievor (E. 2.1) angeführte Kognitionsregelung zu beachten gilt - insbesondere gestützt auf das polydisziplinäre asim-Gutachten vom 13. Februar 2015 (einschliesslich Ergänzung vom 13. März 2015) zutreffend erkannt, dass der Versicherte trotz seiner psychischen Beschwerden nach wie vor der angestammten Erwerbstätigkeit als Maler oder einer andern der psychischen Beeinträchtigung angepassten Tätigkeit im Umfang von 70 % nachgehen und damit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könnte. Jedenfalls kann von einer offensichtlich unrichtigen (oder unvollständigen) vorinstanzlichen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder von einer willkürlichen Würdigung der Aktenlage keine Rede sein (was auch hinsichtlich der antizipierten Beweiswürdigung gilt, wonach keine weiteren ärztlichen Abklärungen erforderlich seien).

E. 3.2.2

Sämtliche Einwendungen des Versicherten vermögen an dieser Betrachtungsweise nichts zu ändern.

Insbesondere kann ihm nicht gefolgt werden, wenn er unter Hinweis auf den seinerzeitigen Rückweisungsentscheid vom 6. August 2014 geltend macht, weil sich die IV-Stelle nicht an die klare Anordnung des Verwaltungsgerichts gehalten habe, (allein) ein psychiatrisches Gutachten einzuholen, sei das stattdessen in Auftrag gegebene und am 13. Februar 2015 erstattete

polydisziplinäre asim-Gutachten "bereits aus formellen Gründen" unbeachtlich und es müsse eine neue, nur psychiatrische Begutachtung durchgeführt werden. Ein solches Vorgehen trotz klarer medizinischer Aktenlage würde einen formalistischen Leerlauf darstellen, der sich in keiner Weise rechtfertigen liesse. Im Übrigen beanstandete der damals wie heute durch dieselbe Rechtsanwältin vertretene Versicherte die von der IV-Stelle vorgenommene Ausweitung des vorinstanzlichen Abklärungsauftrags erst nach Durchführung der polydisziplinären Verlaufsbeurteilung, als die Verwaltung gestützt auf die Expertise ihren ablehnenden Vorbescheid vom 26. März 2015 erlassen hatte. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift hat das kantonale Gericht das Vorgehen der IV-Stelle im angefochtenen Entscheid nicht einfach kommentarlos akzeptiert, sondern ausdrücklich festgestellt, es liesse sich "im Sinne einer gesamthaften Betrachtung" nicht beanstanden.

Aus den Erwägungen im (rentenablehnenden) Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 5. Februar 2010 lässt sich sodann für den hier massgebenden Zeitraum von Oktober 2012 bis zum Erlass der erneut abweisenden Verfügung vom 20. Mai 2015 nichts Wesentliches ableiten. Dasselbe gilt für den vorinstanzlich eingereichten psychiatrischen Bericht der Privatklinik B. _____ vom 15. September 2015 (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220; 121 V 362 E. 1b S. 366), während die erst letztinstanzlich nachgereichten Berichte dieser Klinik vom 9. April 2015 und 27. Januar 2016 sowie das ärztliche Zeugnis der Psychiatrischen Dienste C. _____ vom 29. Mai 2015 schon aufgrund des Novenverbots gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG ausser Acht zu bleiben haben. Im Übrigen werden in der Beschwerdeschrift des Versicherten ausschliesslich blosser Tat- und Ermessensfragen aufgeworfen, welche - wie dargelegt (E. 2.1 hievor) - der freien Überprüfung durch das Bundesgericht von vornherein entzogen sind.

E. 3.3

Nach dem Gesagten muss es mit der am 20. Mai 2015 erneut verfügten, vorinstanzlich bestätigten Rentenablehnung sein Bewenden haben. Die Beschwerde des Versicherten (Verfahren 9C_161/2016) ist abzuweisen.

E. 4

Die Beschwerde der IV-Stelle (Verfahren 9C_145/2016) richtet sich gegen die vorinstanzliche Gewährung der unentgeltlichen anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren (wobei einzig die sachliche Erforderlichkeit bestritten wird).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat die diesbezüglichen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen (Nichtaussichtslosigkeit des Leistungsgesuchs, Bedürftigkeit der Partei, Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung im konkreten Fall) und die von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze zutreffend dargelegt (Art. 29 Abs. 3 BV ; Art. 37 Abs. 4 ATSG ; BGE 132 V 200 E. 4.1; SVR 2016 IV Nr. 17 S. 50, 8C_931/2015 E. 3), worauf verwiesen wird. Die Frage der sachlichen Erforderlichkeit der anwaltlichen Verbeiständung ist eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage (in fine des letztangeführten Rechtsprechungszitats).

E. 4.2

Des Weiteren hat die Vorinstanz auf SVR 2015 IV Nr. 18 S. 53, 8C_557/2014 verwiesen und dieses Urteil auch hier als massgebend erachtet.

In jenem Urteil hatte das kantonale Gericht die Rentensache (nach bereits erfolgter Begutachtung) zur ergänzenden monodisziplinären (psychiatrischen) Begutachtung an die IV-Stelle zurückgewiesen (a.a.O., lit. A des Sachverhalts). Die Versicherte war im gerichtlichen Verfahren, welches zur Rückweisung führte, wie auch im anschliessenden Verwaltungsverfahren (sowie in den folgenden Prozessen vor kantonalem Gericht und Bundesgericht betreffend unentgeltlicher Verbeiständung im Verwaltungsverfahren) stets durch den gleichen Rechtsanwalt vertreten (a.a.O., E. 5.2.2). Im wiederaufgenommenen Verwaltungsverfahren hat sich die IV-Stelle mit dem Rechtsvertreter der Versicherten unter Wahrung der praxisgemäss zu gewährleistenden Partizipationsrechte (vgl. dazu BGE 139 V 349 E. 5 S. 354 ff.) konsensorientiert über die Gutachterstelle, die Fachdisziplinen (abweichend von der gerichtlichen Anordnung im Rückweisungsentscheid wurde ein polydisziplinäres Gutachten eingeholt) und den Fragenkatalog geeinigt. Dies setzte nach Feststellung des Bundesgerichts eine fachliche Kompetenz voraus, über welche die Versicherte selber nicht verfügte und welche ihr durch die Beiordnung eines Rechtsvertreters verschafft werden konnte (a.a.O., E. 5.2.3). Im erwähnten Urteil anerkannte das Bundesgericht bei gerichtlich erstrittener Rückweisung an die IV-Stelle zwecks Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens zur erneuten medizinischen Begutachtung besondere Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung als erforderlich erscheinen liessen (a.a.O., E. 5.2.1 mit Hinweis).

E. 4.3

Wie bereits erwähnt (E. 3.2.2 hievore), veranlasste die IV-Stelle entgegen dem vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid vom 6. August 2014 bei der asim nicht ein monodisziplinäres (psychiatrisches) Verlaufsgutachten, sondern von sich aus eine polydisziplinäre Expertise bei nicht weniger als fünf Fachspezialisten. Das kantonale

Gericht gelangte daher im hier angefochtenen Entscheid zum zutreffenden Schluss, dass der Versicherte durch das Vorgehen der Verwaltung (nebst den unbestreitbar schwierigen medizinischen Fragen zusätzlich) mit spezifisch rechtlichen Fragen konfrontiert worden ist, welche mit denjenigen im dargelegten Präjudiz durchaus vergleichbar sind und ebenso eine anwaltliche Betreuung unumgänglich machten. Anders als die IV-Stelle vorträgt, ändert der Umstand nichts, dass die Rechtsvertreterin gegen die für die Begutachtung vorgesehenen Fachärzte und Fachärztinnen keine Einwendungen erhob und auch keine Ergänzungsfragen beantragte. Denn unabhängig von der schliesslichen Einwilligung zur polydisziplinären Verlaufsbeurteilung hatte sich die Rechtsvertreterin des Versicherten im Rahmen ihres komplexen Mandats mit der von der IV-Stelle vorgenommenen Ausweitung des vorinstanzlichen Abklärungsauftrags auseinandersetzen. Dass die Rechtsanwältin im fraglichen Zeitraum nicht einfach nichts machte, ergibt sich schon aus ihren damaligen wiederholten Eingaben an die IV-Stelle betreffend stationärer Klinikaufenthalte des Versicherten. Im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls zu keinem andern Schluss führt der Einwand der IV-Stelle, wonach der Versicherte sehr gut Deutsch spreche und "verschiedene Hobbies wie Schreiben, Lesen, Jassen und Schachspielen" aktiv betreibe.

E. 5

Die Parteien haben ausgangsgemäss die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG), wobei dem Versicherten für das Verfahren 9C_161/2016 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann (Art. 64 BGG). Er hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn er später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.